

Beschlussesentwurf 2: Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB); Finanzierung der Abklärungen im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 52 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907¹⁾ und Artikel 94 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986²⁾

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ... (RRB Nr. 2026/...)

beschliesst

I.

Der Erlass Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954³⁾ (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

§ 131 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Kosten für den Betrieb der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde trägt der Kanton. Zudem trägt er die Kosten für Abklärungen, die

- a) *(neu)* von den Sozialregionen getätigt werden;
- b) *(neu)* er direkt durch Dritte ausführen lässt.

² Sämtliche Kosten für den Vollzug der Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes, einschliesslich der Entschädigungen für Mandatspersonen, tragen die Einwohnergemeinden.

§ 143 Abs. 5 (neu)

⁵ Der Kanton kann den Sozialdiensten in Bezug auf die Durchführung der Abklärungen Vorgaben betreffend die Prozesse und die Qualität machen. Der Regierungsrat kann die Einzelheiten in einer Verordnung festlegen.

¹⁾ SR [210](#).

²⁾ BGS [111.1](#).

³⁾ BGS [211.1](#).

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Myriam Frey Schär
Präsidentin

Markus Ballmer
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.